

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Gemäß § 58 Abs.1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 17. Dezember 2024 und mit Klarstellungsbeschluss vom 18. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag		
		2025	2026
1.1	der ordentlichen Erträge auf in Euro	1.121.023.641	1.164.738.529
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf in Euro	1.405.683.529	1.403.270.342
1.3	der außerordentlichen Erträge auf in Euro	266.300	2.827.100
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf in Euro	13.985.812	896.400
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag		
		2025	2026
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit in Euro	1.113.621.641	1.161.221.028
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit in Euro	1.325.821.238	1.347.710.079
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit in Euro	27.474.100	35.334.600
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit in Euro	372.727.000	341.198.900
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit in Euro	345.146.000	305.372.000
2.6	der Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit in Euro	33.104.100	47.107.900

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement und des Referats Hochbau für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt				
1.	mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag			
	<table><thead><tr><th></th><th>2025</th><th>2026</th></tr></thead></table>		2025	2026
	2025	2026		
1.1	der ordentlichen Erträge auf in Euro	118.932.740	120.464.200	
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf in Euro	119.500.240	121.620.100	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf in Euro	0	0	
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf in Euro	10.000	10.000	
im Finanzhaushalt				
2.	mit dem jeweiligen Gesamtbeitrag			
	<table><thead><tr><th></th><th>2025</th><th>2026</th></tr></thead></table>		2025	2026
	2025	2026		
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Euro	118.932.740	120.464.200	
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in Euro	116.951.540	119.049.000	
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit in Euro	0	0	
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Euro	209.900	217.900	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit in Euro	0	0	
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit in Euro	0	0	

festgesetzt.

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im Ergebnishaushalt			
1.	mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag		
		2025	2026
1.1	der ordentlichen Erträge auf in Euro	46.209.500	47.198.300
1.2	der ordentlichen Aufwendun- gen auf in Euro	46.626.500	47.615.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf in Euro	0	0
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf in Euro	0	0
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag			
		2025	2026
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit in Euro	44.079.000	45.025.300
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit in Euro	46.045.400	43.984.300
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit in Euro	1.168.400	21.202.500
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit in Euro	21.724.000	22.024.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit in Euro	0	0
2.6	der Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit in Euro	131.700	23.800

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-för-
derungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Braunschweig** wird für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **345.146.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **305.372.000 Euro** festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Braunschweig** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 172.900.000 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 173.390.000 Euro.

Für die **städtischen Gesellschaften** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 172.246.000 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 131.982.000 Euro

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** werden **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Abfallwirtschaft** werden Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in der **Stadt Braunschweig** wird für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 209.985.900 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 322.267.400 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Abfallwirtschaft** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 300.000.000 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 540.000.000 Euro festgesetzt.

Für die **städtischen Gesellschaften** wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden darf, für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 65.000.000 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 65.000.000 Euro festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 4 a

In der **Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 5.000.000 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 5.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 der **Sonderrechnung Abfallwirtschaft** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 5.000.000 Euro und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das jeweilige Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	750 v. H.	750 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

§ 6

Zur Unerheblichkeit bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG finden die Regelungen in lit. g) der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 18. Februar 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Kornblum

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und den nach § 122 Abs. 2 NKomVG festgesetzten Höchstbeträgen für Liquiditätskredite ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung vom 23. Mai 2025 erteilt worden.

Der Doppelhaushalt der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt vom **30. Mai bis zum 10. Juni 2025** zur Einsichtnahme im Heinrich-Büssing-Ring 41C, Fachbereich Finanzen, Zimmer 1.05, 1.06 und 1.08 montags bis freitags von 9.00 bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 28. Mai 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Hübner